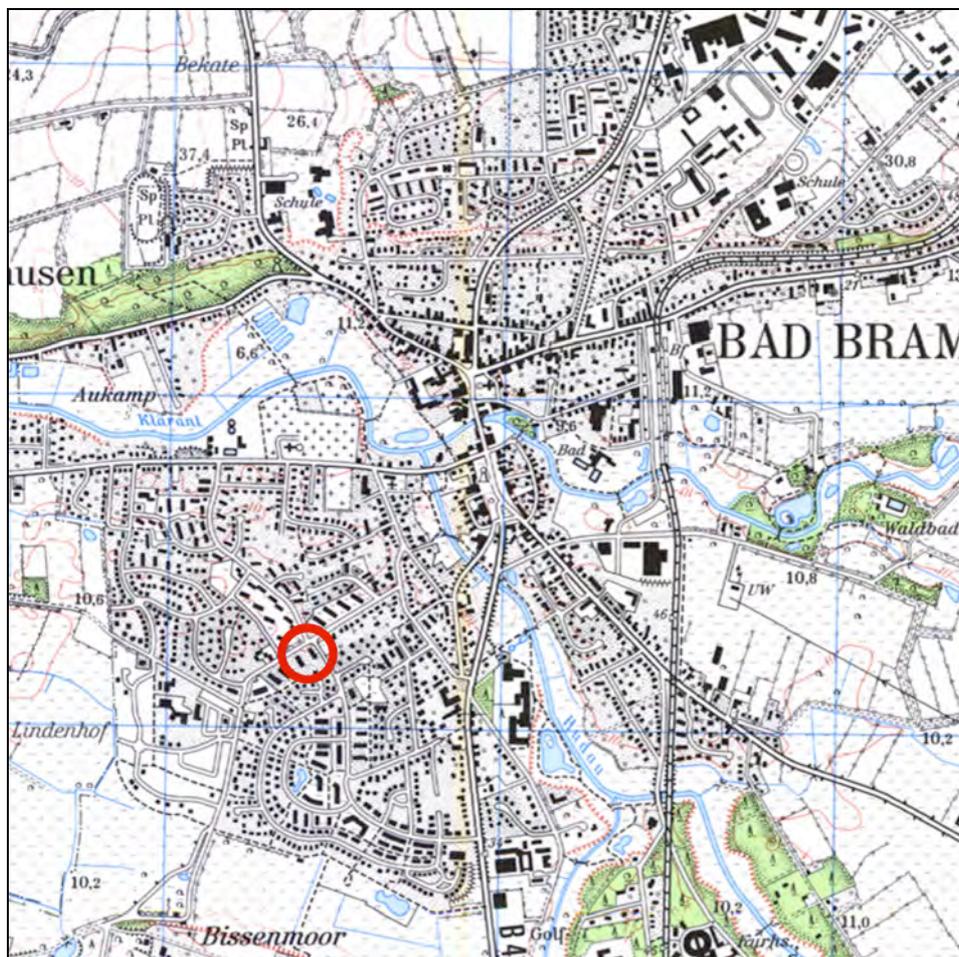


BEGRÜNDUNG

Bebauungsplan Nr. 22 „Hoffeld“, 8. Änderung der Stadt Bad Bramstedt

Für das Gebiet:
Ecke Bissenmoorweg / Holsatenallee
(Flurstück 73/39 der Flur 30, Gemarkung Bad Bramstedt)



Endgültige Planfassung
10.12.2012
(Stadtverordnetenversammlung)

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG

Baum • Schwormstede GbR
Graumannsweg 69 • 22087 Hamburg

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Grundlagen	2
1.1 Rechtsgrundlagen und Hinweise zum Verfahren.....	2
1.2 Projektbeteiligte Planer und Fachbüros	2
1.3 Lage im Stadtgebiet und Geltungsbereich	3
1.4 Bestand.....	3
2 Anlass und Ziele.....	4
Übergeordnete Planungsgrundlagen.....	4
2.1 Regionalplanung	4
2.2 Flächennutzungsplan.....	5
3 Bebauung.....	5
3.1 Art der baulichen Nutzung	5
3.2 Maß der baulichen Nutzung /überbaubare Grundstücksfläche	5
4 Grünordnung und Artenschutz	6
4.1 Festsetzung Einzelbäume	6
4.2 Grünordnung und Artenschutz.....	6
5 Verkehr.....	7
5.1 Erschließung.....	7
5.2 Ruhender Verkehr	7
6 Ver- und Entsorgung.....	8
6.1 Wasser	8
6.2 Schmutzwasser.....	8
6.3 Oberflächenwasser	8
6.4 Strom und Gas.....	8
6.5 Brandschutz.....	9
6.6 Müllbeseitigung	9
7 Sonstige Hinweise	9
7.1 Denkmalschutz.....	9
7.2 Kampfmittelverordnung.....	9
8 Kosten	9

1 Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen und Hinweise zum Verfahren

Der Ausschuss für Planungs- und Umweltangelegenheiten der Stadt Bad Bramstedt hat in seiner Sitzung am 22.06.2012 beschlossen, für den Bebauungsplan Nr. 22 die 8. Änderung aufzustellen.

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)

in den jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassungen.

Als **Kartengrundlage** dient die auf der Grundlage einer örtlichen Vermessung erstellte Katastergrundlage (M 1:1000) des öffentlich bestellten Vermessungsbüros Dipl.-Ing. C. de Vries, Neumünster vom 12.07.2012.

Die Änderung wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im **beschleunigten Verfahren** nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB aufgestellt. Mit dem Bebauungsplan wird weder die Zulässigkeit eines Vorhabens begründet, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, noch bestehen Anhaltspunkte, dass die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter beeinträchtigt werden.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB, der Angabe über die Verfügbarkeit von umweltbezogenen Informationen nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie dem Monitoring nach § 4c BauGB abgesehen.

Aufgrund der Zuordnung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 zu den Fällen nach § 13a (1) Satz 2 Nr. 1 BauGB (weniger als 20.000 qm Grundfläche) gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB mögliche Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung als erfolgt oder zulässig. Festsetzungen für den Ausgleich von Eingriffen sind somit nicht erforderlich. Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt nicht. Eine artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt.

1.2 Projektbeteiligte Planer und Fachbüros

Mit der Ausarbeitung der Bebauungsplanänderung wurde das Büro Architektur + Stadtplanung, Baum – Schwormstede GbR, Hamburg beauftragt.

Die Vorhaben- /Hochbauplanung erfolgt durch das Architekturbüro Schnack + Ellerbrock, Bad Bramstedt.

1.3 Lage im Stadtgebiet und Geltungsbereich

Lage in der Stadt

Der Planänderungsbereich befindet sich im südwestlichen Stadtgebiet, innerhalb eines Wohngebietes östlich der Hamburger Straße (Bundesstraße 4).

Das Bad Bramstedter Stadtzentrum liegt ca. 1,5 km entfernt. Die AKN-Bahnstation Kurhaus befindet sich in östlicher Richtung in ca. 1 km Entfernung.

Geltungsbereich

Das Plangebiet (Flurstück 73/39) befindet sich südlich des Bissenmoorweges, westlich der Holsatenallee, östlich der vorhandenen Bebauung Bissenmoorweg 25-29 und nördlich der vorhandenen Bebauung Stormarnring 12 und 14.

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 0,41ha.

1.4 Bestand

Derzeitige Nutzung

Auf dem Grundstück befindet sich die Ev.-Luth. Kindertagesstätte „Arche“ mit Bestandsgebäude, einer Stellplatzfläche, sowie Wegen und Außenspielflächen.

Die seit Anfang der 1970er bestehende Kita wurde ursprünglich für vier Regelgruppen mit je 20 Kindern ausgelegt. Die Konzeption weicht jedoch von heute üblichen Anforderungen ab, so dass aktuell 70 Betreuungsplätze zur Verfügung stehen. Als wesentliche bauliche Änderung ist im Jahr 2001 der Anbau eines Bewegungsraums erfolgt.

Topografie

Das Grundstück ist relativ eben. Entlang der Grundstücksgrenzen und angrenzend an die derzeitige Stellplatzfläche befinden zahlreiche Bäume unterschiedlicher Größe. Südlich und westlich des Bestandsgebäudes befinden sich die Grün-, Spiel- und Aufenthaltsflächen der Kita. Die fußläufige Erschließung erfolgt über die östlich angrenzende Holsatenallee. Die nördlich des Bestandsgebäudes liegenden Stellplätze werden über eine Zufahrt am Bissenmoorweg angebunden.

Umgebung

Die umgebende Bebauung ist durch Wohnnutzung in Form von Einfamilienhäusern im Südosten und Mehrfamilienhäuser im Nordwesten geprägt. Im näheren Umkreis befinden sich zwei weitere Betreuungseinrichtungen und eine Grundschule.

Eigentumsverhältnisse

Das Grundstück befindet sich im Besitz der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Bramstedt, die ebenfalls Träger der Einrichtung und Bauherr der geplanten Baumaßnahme ist.

An der östlichen Plangebietsgrenze wird das Flurstück durch die Holsatenallee tangiert, Im Zuge der Bebauungsplanänderung soll die öffentliche Verkehrsfläche für die Verlagerung des Fußweges und zur Einrichtung straßenbegleitender Parkplätze erweitert und damit die Grundstücksgrenze neu festgelegt werden.

2 Anlass und Ziele

Anlass für die Aufstellung der Bebauungsplanänderung ist die durch den Kita-Betreiber angestrebte Erweiterung der Einrichtung um eine Krippe für zwei Krippengruppen (20 Plätze für Kinder unter 3 Jahren). Dies korrespondiert mit dem Bedarf der Stadt Bad Bramstedt an Kinderbetreuungsangeboten.

Die Vorgabe des Bundesgesetzgebers (Neufassung des Kindertagesstätten Gesetzes) sieht vor, dass ab Beginn des Kindergartenjahres 2013 für jedes Kind, welches das erste Lebensjahr vollendet hat, ein Krippenplatz zur Verfügung stehen muss. Ab diesem Zeitpunkt besteht ein Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz.

Um der Nachfrage nach ausreichenden Kindergartenbetreuungsplätzen gerecht zu werden, befürwortet die Stadt Bad Bramstedt die Erweiterung der Kindertagesstätte „Arche“ um eine Krippe. Der Standort ist innerhalb der Stadt günstig gelegen und gut erreichbar. Zusätzlich hat die bestehende Einrichtung bereits eine langjährige Akzeptanz. Die Erweiterung des Kindergartens (Anbau) lässt sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 22 „Hoffeld“ nicht realisieren. Die Anbaumaßnahme ist auf der vorhandenen überbaubaren Fläche (Baugrenze) nicht umzusetzen.

Zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB ist für die Kindergartenerweiterung eine Bebauungsplanänderung erforderlich.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte zu schaffen.

Wesentliche Ziele sind im Einzelnen:

- Langfristige Sicherung des Kita-Standortes durch Änderung der **Art der Nutzung** von einem Allgemeinen Wohngebiet zu einer Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Kindertagesstätte.
- Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten der KITA durch Vergrößerung der **überbaubaren Fläche**, Erhöhung der **GRZ** und Heraufsetzen der **Geschossigkeit**. Die Festsetzungen sollen über die aktuelle geplante Erweiterung hinaus im Sinne einer langfristigen Standortsicherung auch Möglichkeiten für zukünftiger Erweiterungs- oder Ersatzbaumaßnahmen geben.
- Sicherung von Ersatzflächen für die durch den Anbau fortfallenden derzeitigen **Stellplätze**.
- Sicherung von Großgrün durch die Festsetzung von Bäumen unter Berücksichtigung der Entwicklungsmöglichkeiten des Kita-Standortes.

Übergeordnete Planungsgrundlagen

2.1 Regionalplanung

Gemäß nachrichtlicher Übernahme in der 1. Fortschreibung des Regionalplanes 1998 für den Planungsraum I hat Bad Bramstedt die Funktion eines Unterzentrums. Der Stadt kommt damit u.a. die Aufgabe zu, Infrastrukturangebote über den eigenen Bedarf hinaus zu sichern. Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 ist gemäß § 1 (4) BauGB an die Ziele der Regionalplanung angepasst.

2.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Bramstedt (wirksam seit 18.05.2000) als Wohnbaufläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung nachträglich anzupassen (§ 13a (2) 2 BauGB).

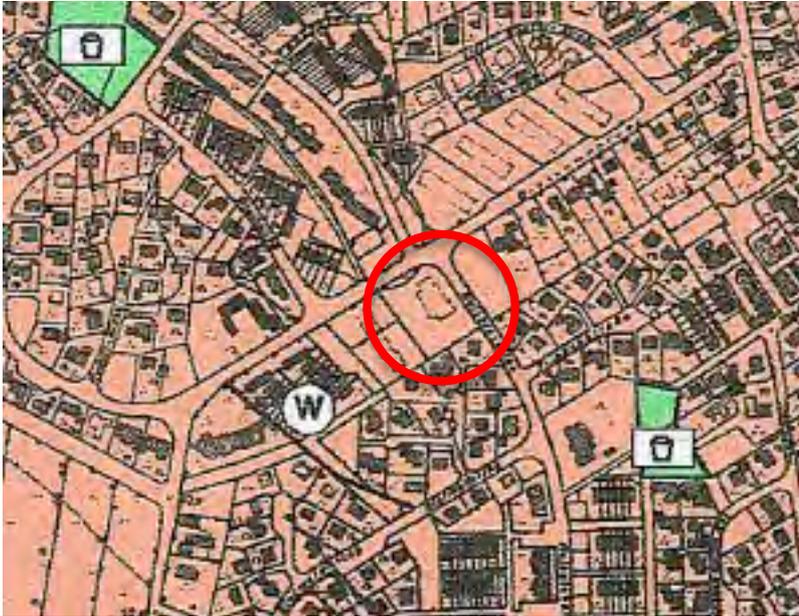


Abbildung 1: Ausschnitt Flächennutzungsplan Bad Bramstedt (2000)

3 Bebauung

3.1 Art der baulichen Nutzung

Das bisher als allgemeines Wohngebiet festgesetztes Baugebiet wird zukünftig als Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Kindertagesstätte festgesetzt.

Damit werden planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen, die nicht nur den benötigten Umfang der aktuellen Planung berücksichtigen, sondern den Standort langfristig stärken und Planungssicherheit für eventuelle spätere bauliche Maßnahmen (wie z.B. die Erneuerung des Bestandsgebäudes) geben.

3.2 Maß der baulichen Nutzung /überbaubare Grundstücksfläche

Das Maß der baulichen Nutzung wird als maximale Grundflächenzahl (GRZ) in Verbindung mit einer Geschossigkeit und Gebäudehöhe definiert.

Der Ursprungsplan sieht für den Geltungsbereich der 8. Änderung eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,3 vor. Die Baugrenzen umfassen das Bestandsgebäude und lassen keine Erweiterung zu.

Durch die Planänderung wird die Baugrenze entsprechend der aktuellen Objektplanung erweitert und in östlicher und westlicher Richtung zusätzlicher Spielraum für mögliche spätere Erweiterungen oder einen Neubau geschaffen.

Für den Plangeltungsbereich wird eine GRZ von 0,5 festgesetzt. Mit der gegenüber dem Ursprungsplan höheren GRZ wird die Umsetzung der Planung gewährleistet und die zusätzlich zu versiegelnden Flächen insbesondere im Eingangsbereich (Abstellbereich

für Fahrräder, Zuwegungen etc.) berücksichtigt.

Sowohl das Bestandsgebäude als auch der geplante Erweiterungsbau sind eingeschossig. Mit der Festsetzung einer Zweigeschossigkeit soll ebenfalls Spielraum zukünftige eventuelle spätere Baumaßnahmen gegeben werden.

Mit der Festsetzung der Gebäudehöhe von maximal 9,0 m fügt sich das Gebäude in die umgebenden städtebaulichen Strukturen ein.

4 Grünordnung und Artenschutz

4.1 Festsetzung Einzelbäume

Insbesondere an den Grundstücksrändern sowie randlich der derzeitigen Stellplatzfläche stehen mehrere Bäume unterschiedlicher Größe. Aufgrund des Erweiterungsbaus und der zur Schaffung neuer Stellplätze geplanten Erweiterung der Holsatenallee in das derzeitige östliche Baugrundstück hinein, können mehrere Bäume nicht erhalten werden. Dies betrifft auch einen größeren Laubbaum an der westlichen Grundstücksgrenze, dessen Kronentraufbereich in die überbaubare Fläche hineinreicht und der Belichtung der neuen Kitaräume entgegensteht.

Zur Sicherung des durchgrüneten Ortsbildes mit größeren Laubbäumen werden jedoch drei der großen zur Straße orientierten Bäume sowie drei am südwestlichen Rand stehenden Bäume als zu erhalten festgesetzt. Sie sind auf Dauer zu erhalten und bei Fortfall (z.B. aufgrund von Erkrankungen) zu ersetzen (vgl. textliche Festsetzung).

4.2 Grünordnung und Artenschutz

Auf der Grundlage der Bestimmungen des BNatSchG sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen, unabhängig von der im vorliegenden Planfall wegen des vereinfachten Verfahrens nicht eintretenden naturschutzrechtlichen Ausgleichspflicht (Bebauungsplanes der Innenentwicklung).

Gemäß § 44 BNatSchG ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entstehen. Dabei sind für die artenschutzrechtliche Betrachtung des Eingriffs gemäß § 44 (5) BNatSchG nur die nach europäischem Recht streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten relevant.

Die Abschätzung einer eventuellen Betroffenheit der relevanten Arten erfolgt anhand der gegebenen naturräumlichen Situation als potenzieller Lebensraum.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des vorhandenen Siedlungskörpers von Bad Bramstedt innerhalb eines größeren Wohngebietes. Das Grundstück selbst ist bebaut und unterliegt einer intensiven Nutzung durch eine Kindertagesstätte.

Im Hinblick auf die Belange des Artenschutzes gemäß BNatSchG ist angesichts der aktuellen Ausstattung mit ausschließlich weit verbreiteten Biotop- und Habitattypen, der Lage im Siedlungsraum, der Nutzung als Kindertagesstätte und den damit verbundenen Störungen davon auszugehen, dass

- ein Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen ist, da der überwiegende Teil der entsprechenden Arten selten und auf naturnahe, vergleichsweise anspruchsvolle Standorte angewiesen ist,

- der Geltungsbereich für alle Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie keine geeigneten Habitate bzw. keinen geeigneten Lebensraum bietet und/oder diese naturräumlich nicht zu erwarten sind,
- von den europäischen Vogelarten – alle europäischen Vogelarten sind, soweit nicht streng geschützt, besonders geschützt – ausschließlich ein Vorkommen von ungefährdeten, wenig störungsempfindlichen und zumeist unspezialisierten Vogelarten der Siedlungsgebiete (Gehölzbrüter/Freibrüter, z.B. Amsel) zu rechnen ist. Sofern durch Vögel z.B. durch den Verlust von Bäumen verdrängt werden, bestehen in der Nachbarschaft ausreichend Ausweich-Lebensräume (Gärten, Straßenbäume).

Rodungen von Gehölzen sind grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeiten (Rodungsverbot gem. § 27 a LNatSchG: 15. März bis 30. Sept.) durchzuführen, um eine Vernichtung der Brutstätten sowie eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeiten zu vermeiden.

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. Die Festsetzungen der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 verstoßen nicht gegen das Artenschutzrecht.

5 Verkehr

5.1 Erschließung

Das Plangebiet wird bisher über die nördliche Grundstückszufahrt Bissenmoorweg und über einen fußläufigen Zugang an der Holsatenallee erschlossen. Aufgrund des Erweiterungsbaus entfällt die Zufahrt zur Stellplatzanlage über den Bissenmoorweg.

Die Straße Holsatenallee wird zugunsten einer besseren Verkehrsabwicklung und zur Schaffung von notwendigen Parkplätzen in westlicher Richtung erweitert.

5.2 Ruhender Verkehr

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zu § 55 der Landesbauordnung (Stellplatzerlass – StErl) vom 16. August 1995 gilt für Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl. ein Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge von 1 Stellplatz für 20-30 Kinder.

Für die bestehende Kita und die geplante Erweiterung wird ein Stellplatzbedarf von **5 Stellplätzen** ermittelt:

	Anzahl Kinder / Kitaplätze	erforderliche Stellplätze
Bestand	70	3 - 4
Planung / Erweiterung	20	1
gesamt	90	5

Die Planung sieht vor, die erforderlichen Stellplätze im Straßenraum der Holsatenallee anzuordnen.

Die Entlastung des Grundstückes von der Unterbringung der erforderlichen Stellplätze erfolgt um Raum für die Anlage von Außenspielbereichen zu schaffen.

Mit der Stadt Bad Bramstedt wurde eine Vereinbarung getroffen, dass ein Teil des

Grundstücks an den Straßenraum Holsatenallee abgegeben wird um hier einen Parkstreifen neben dem Straßenkörper für die KITA zu schaffen. Auf dem Streifen entstehen 7 Parkplätze, von denen einer als Behinderten-Parkplatz hergestellt werden soll. Die Kosten dafür übernimmt der Bauherr (Ev.-Luth. Kirchengemeinde).

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird die Nutzung der Parkplätze an die KITA abgetreten und der Stellplatznachweis über Ablösung erbracht.

Weitere öffentliche Parkplätze die genutzt werden können, sind direkt angrenzend in der Straße „Bissenmoorweg“ und gegenüber liegend auf einem öffentlichen Parkplatz vorhanden.

6 Ver- und Entsorgung

6.1 Wasser

Die Wasserversorgung erfolgt zentral über das Versorgungsnetz der Stadtwerke Bad Bramstedt GmbH.

6.2 Schmutzwasser

Die Grundstücke werden an das vorhandene Entwässerungsnetz der Stadtentwässerung Bad Bramstedt angeschlossen.

6.3 Oberflächenwasser

Soweit möglich soll das auf dem Baugrundstück anfallende Oberflächenwasser auf dem Grundstück über die belebte Bodenzone versickert werden.

Sofern dies nicht oder nur teilweise möglich ist, kann wie bereits für das bestehende Gebäude eine Ableitung in das öffentliche Regenwassersystem erfolgen.

6.4 Strom und Gas

Die Stromversorgung erfolgt über die Stadtwerke Bad Bramstedt GmbH.

Die Stadtwerke Bad Bramstedt GmbH haben im Rahmen des Aufstellungsverfahrens darauf hingewiesen, dass im Bereich der Straßenverkehrsflächen ein Niederspannungskabel, ein Mittelspannungskabel und der Hausanschluss des Kindergartens sowie eine Gas-Niederdruckleitung mit abgehenden Hausanschlüssen liegen. Eine Gasversorgung der KITA ist möglich. Im Bissenmoorweg ist eine Gas-Mitteldruckleitung mit Fertigstellung bis zum 01.12.2012 geplant. Beeinträchtigungen für den Geltungsbereich werden nicht erwartet.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass der Schutz und der Bestand der Gas- und Mittelspannungsleitungen beim Straßenumbau zu berücksichtigen ist. Sollten Leitungsteile beim Umbau stören oder durch Änderung der Höhen zu flach liegen, ist ein Um- oder Tieferlegen der Leitungen erforderlich. Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist zu berücksichtigen.

Für den Bereich geplanter Neuanschlüsse oder Umlegungen wird auf die Berücksichtigung der Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen. Das B-Plangebiet sollte entsprechend der Verordnung geprüft und für den erforderlichen Tiefbau frei gemeldet werden.

6.5 Brandschutz

Die Löschwasserversorgung wird aus dem Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke Bad Bramstedt GmbH mit 48 m³/h nach Arbeitsblatt DVGW – W 405 und Erlass des Innenministeriums vom 24.08.1999 – IV – 334 – 166.701.400 – in dem überplanten Bau- gebiet sichergestellt. Die Zufahrten für die Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge müssen den Regelungen der Landesbauordnung (LBO § 5) und der DIN 14090 genügen.

6.6 Müllbeseitigung

Die Durchführung der Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wegezweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg.

7 Sonstige Hinweise

7.1 Denkmalschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu be- nachrichtigen und die Fundsteile bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern sind. Verantwortlich hier sind gern. § 14 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

7.2 Kampfmittelverordnung

Auf die Berücksichtigung der Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öf- fentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) in der jeweils gülti- gen Fassung wird hingewiesen. Hingewiesen wird diesbezüglich u.a. darauf, dass Bad Bramstedt gemäß § 2 (3) der Kampfmittelverordnung i.V.m. deren Anlage zu den Ge- meinden mit bekannten Bombenabwürfen zählt und vor der Erstellung von baulichen Anlagen und vor Beginn von Tiefbauarten bei der Landesordnungsbehörde Auskunft über mögliche Kampfmittelbelastungen einzuholen ist.

8 Kosten

Durch die im vorliegenden Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen entstehen der Stadt Bad Bramstedt keine Kosten. Zwischen der Stadt Bad Bramstedt und dem Grund- stückseigentümer ist die Vereinbarung zur Übernahme der Planungskosten und der Her- stellung der Parkplätze und Gehweg an der Holsatenallee erfolgt.

Die Begründung wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Bramstedt am 10.12.2012 gebilligt.

Bad Bramstedt, den

.....
(Der Bürgermeister)